

Öffentliche Bekanntmachung

Die Windpark LOB GmbH & Co. KG, Wall 55, 24103 Kiel, hat mit Antrag vom 02.08.2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs.1 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) beantragt.

Der Antrag umfasst:

Anlage: Änderung einer i.S. der 4. BImSchV gemeinsam betriebenen Anlage (WEA 01, 02 und 04) durch Errichtung und Betrieb einer weiteren Windenergieanlage (WEA 03) des Typs Nordex N131 (Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 131 m, Nennleistung 3.000 kW) zu einer gemeinsamen Anlage (Windfarm) mit insgesamt vier Windenergieanlagen.

Antragsteller./Betreiber: Windpark LOB GmbH & Co. KG, Wall 55, 24103 Kiel

Betriebsort: Lüder, Langenbrügge, Außenbereich

Gemarkung: Langenbrügge

Flur - Flurstück: 3-42/1

Bei der Anlage handelt es grundsätzlich nicht um ein Vorhaben nach der Anlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 08. September 2017 (BGBl. I, S. 3370).

Für den Anlagenstandort wurde jedoch zuvor mit Datum vom 13.06.2008 unter dem Aktenzeichen 20050550 eine Genehmigung zur Errichtung von 2 WEA (01 und 02) sowie mit Datum vom 21.12.2016 unter dem Aktenzeichen I20160023 eine Genehmigung zur Errichtung einer weiteren WEA (04) erteilt, die auch weiterhin betrieben werden. Seinerzeit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das Vorhaben fällt daher nunmehr unter die Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG (3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen).

Die gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben **keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist, und insbesondere keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG vorliegen.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Uelzen, 29.03.2019

Landkreis Uelzen
Der Landrat